

## Grundsätze für verantwortungsvolle Beschaffung der Groupe PSA

In allen Ländern und Geschäftsbereichen in denen die Groupe PSA Geschäftsbeziehungen unterhält, stützt sich ihre Entwicklung auf sozial verantwortliches Handeln und Verhalten.

Seit 2003, mit Unterzeichnung des UN Global Compact, hält die Groupe PSA an den 10 Prinzipien des Compact fest und fördert diese. Diese 10 Prinzipien basieren auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Vereinbarung fundamentaler Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, der Rio-Erklärung zu Umwelt und Entwicklung und der Konvention der Vereinten Nationen gegen Korruption.

Diese Ziele werden in der 2003 in Kraft getretenen Ethik-Satzung der Groupe PSA bestätigt. Jeder einzelne, vom Arbeiter bis zur obersten Führungskraft muss sich auf diese Grundsätze beziehen und sie unter allen Umständen, insbesondere in den Beziehungen zu Lieferanten, einhalten.

Die Groupe PSA hat im März 2006 ein globales Rahmenabkommen unterzeichnet, das die Verpflichtungen des Unternehmens hinsichtlich sozialer und umweltbezogener Verantwortung (CSR) sowie grundlegender Menschenrechte beschreibt. 2017 hat die Groupe PSA ein weiteres, neues Rahmenabkommen mit dem globalen Gewerkschaftsverband IndustriALL, Global Union sowie dem europäischen Zweig von IndustriALL unterzeichnet. Dies unterstreicht die oben genannten Verpflichtungen erneut und bildet somit eine Grundlage für die Groupe PSA und die Lieferanten, welche die Lieferkette bilden.

Die Groupe PSA ist außerdem stark in umweltbezogenen Themen engagiert (Treibhaus- und Abgase, Recycling, Nutzung natürlicher Rohstoffe, Kreislaufwirtschaft, usw.). Hierzu wird von den Lieferanten nicht nur die entsprechende Begleitung über die gesamte Lebensdauer der Fahrzeuge erwartet sondern auch innovative Vorschläge zur Unterstützung dieser öffentlichen Ziele der Groupe PSA.

Die Groupe PSA beabsichtigt, die Prinzipien des Global Compact und die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Grundwerten ihrer Beschaffungspolitik zu machen. Weiterhin beabsichtigt die Groupe PSA, Best Practices umzusetzen, um die seit 2011 übernommenen Vorgaben der OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen sowie der Richtlinien für Geschäfte und Menschenrechte („Ruggie Principles“), die 2011 vom UN Menschenrechtsrat verabschiedet wurden, zu implementieren und zu erreichen.

***Die Lieferantenauswahl und die Aufrechterhaltung bestehender Lieferantenbeziehungen innerhalb der Groupe PSA folgen den Kriterien sozialer und umweltrechtlicher Verantwortung***

Die ethischen, umweltbezogenen und sozialen Kriterien sind entscheidend für die Auswahl neuer Lieferanten und für das Fortbestehen bereits existierender Lieferantenbeziehungen.

Die Leistungsbewertung von Lieferanten nach sozialen und umweltbezogenen Kriterien wird regelmäßig von externen Dienstleistern durchgeführt. Diese Bewertungen umfassen folgende Themen: Umweltschutz, Wahrung sozialer und ethischer Prinzipien und die Eindämmung des Sub-Unternehmertums. Die Ergebnisse hieraus werden zur Risikoidentifikation und zur Auswahl von zu auditierenden Standorten der Lieferanten verwendet. Jeder bewertete Lieferant erhält stets die Bewertungsergebnisse für sein Unternehmen zur Kenntnis.

Zur Korrektur jeder festgestellten Abweichung, muss der Lieferant einen Aktionsplan erstellen, um den Anforderungen der Groupe PSA zu genügen. Sollte ein Lieferant diesen Anforderungen nicht genügen und der Erreichung der Grundsätze nicht nachkommen, behält sich die Groupe PSA vor, entsprechende Maßnahmen bis hin zum Ausschluss des Lieferanten aus dem Lieferantenpool vorzunehmen.

**Kriterien sozialer und umweltrechtlicher  
Verantwortung der Groupe PSA**

**Einhaltung sozialer Standards**

■ **Unterstützung und Einhaltung des  
Schutzes von international-proklamier-  
ten Menschenrechten**

Der Lieferant respektiert die Menschenrechte in allen Ländern seiner Geschäftstätigkeit. Dies umfasst auch Regionen, in denen Menschenrechte noch nicht ausreichend geschützt sind.

Der Lieferant trägt dafür Sorge, jedwede Mittäterschaft und jedweden Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte zu unterbinden.

Der Lieferant bekräftigt seine Verpflichtung zur Erfüllung der Menschenrechte und forciert deren Einhaltung auch über die gesamte Lieferkette hinweg.

■ **Einhaltung des Rechts auf Versamm-  
lungsfreiheit, Bildung von Betriebsräten  
und das Recht auf Tarifverhandlungen**

Der Lieferant erkennt weltweit das Recht der Arbeiter und Angestellten an, sich in Betriebsräten und Gewerkschaften ihrer Wahl zu organisieren, und wahrt die Unabhängigkeit und Vielfalt der Gewerkschaften (ILO Konvention Nr. 87).

Der Lieferant verpflichtet sich, Gewerkschaftsmitglieder und -führer zu schützen und jedwedes Handeln gegen oder Diskriminierungen von Gewerkschaften zu unterlassen (ILO Konvention Nr. 135).

Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, Tarifverträge als zentralen Bestandteil der Kooperation zwischen Arbeitnehmern und Management (ILO Konvention Nr. 98) zu fördern.

■ **Bekämpfung aller Formen von unfrei-  
williger Arbeit und Zwangsarbeit**

Der Lieferant erkennt das Recht auf Beschäftigungsfreiheit an. Lieferanten dürfen unter keinen Umständen auf unfreiwillige Arbeit oder auf

Zwangsarbeit zurückgreifen. Arbeit wird als Zwangsarbeit gewertet, wenn sie unter Bedrohung stattfindet (Nahrungsentzug, Beschlagnahme von Grundbesitz, Einbehaltung von Löhnen, physische Gewalt, sexuelle Nötigung, unfreiwillige Gefängnisarbeit usw.) (ILO Konventionen Nr. 29 und 105).

■ **Effektive Abschaffung der Kinderarbeit**

Lieferanten ist es verboten Minderjährige zu beschäftigen, da dies nicht den Auflagen der ILO entspricht (ILO Konventionen Nr. 138 und 182).

■ **Abschaffung von Diskriminierung in  
Hinblick auf Einstellung und Beschäfti-  
gung**

Lieferanten ist es verboten, jedwede Art von Diskriminierung basierend auf Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Glaube, politischer Anschauung, Gewerkschaftsaktivität, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung bei der Einstellung und Karriereentwicklung anzuwenden. Eine Gleichbehandlung aller muss sichergestellt werden (ILO Konvention Nr. 111).

■ **Angemessene Vergütung**

Der Lieferant verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Mitarbeitervergütung mindestens den lokalen Mindestlöhnen entspricht und mindestens dem garantierten Minimum der Berufsgruppe oder den jeweils anzuwendenden Tarifverträgen entspricht.

Der Lieferant erkennt die Grundsätze gleicher Bezahlung, insbesondere zwischen Männern und Frauen diskriminierungslos an (ILO Konvention Nr. 100).

■ **Arbeitszeiten**

Der Lieferant stellt sicher, dass die Gesamtzahl geleisteter Arbeitsstunden gleich oder geringer ist als die Obergrenzen, die in der lokalen Gesetzgebung oder Tarifverträgen des jeweiligen Landes geregelt sind.

Der Lieferant stellt sicher, dass Pausenzeiten und arbeitsfreie Tage mindestens den lokalen gesetzlichen Bestimmungen oder Tarifverträgen entsprechen.

---

### ■ **Einhaltung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz**

Für die Groupe PSA ist das einzig akzeptable Ziel ein unfallfreier Arbeitsplatz. Lieferanten sind verpflichtet sicherzustellen, dass wirksame Präventionsrichtlinien für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz an den jeweiligen Standorten in Form von konkreten Aktionsplänen vorhanden sind. Diese müssen für jeden Angestellten im Rahmen des eigenen Verantwortungsbereiches, einschließlich Arbeitnehmervertreter und Management, gültig sein (ILO Konvention Nr. 155).

## **Umweltschutz**

---

### ■ **Qualitätsmanagement für Umweltschutz**

Der Lieferant bereitet die Einführung einer Management- und kontinuierlichen Verbesserungsrichtlinie für seine Produktionsstandorte vor, um Umweltschutz, Reduzierung des Energie- und Wasserverbrauchs usw. voranzutreiben. Die hierzu notwendigen Kontrollsysteme werden dauerhaft anhand von zuverlässigen Messkriterien bereitgestellt.

Hierzu muss der Lieferant entweder nach ISO 14001 oder gemäß einem vergleichbaren Standard zertifiziert sein oder es muss nachgewiesen werden, dass eine Zertifizierung angestrebt wird.

---

### ■ **Grundsätze für Forschung und Umweltschutz**

Die Groupe PSA legt in allen Ländern besonderen Wert auf die Vermarktung von Fahrzeugen mit bester Umweltbilanz und verpflichtet sich, nach neuen, innovativen Technologien, die hierzu beitragen, zu forschen.

Im Gegenzug hierzu müssen sich auch die Zulieferer das freiwillige Ziel setzen, die Entwicklung Ihrer Produkte in Bezug auf Umweltschutz immer weiter voran zu treiben.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Ziele der Groupe PSA zum Einsatz umweltfreundlicher Materialien zu erfüllen, indem er Vorschläge unterbreitet, entweder bereits wiederverwertete Materialien und/oder Materialien natürlichen Ursprungs zu verwenden.

Zusätzlich ist er bei seinen Materialvorschlägen auch dem Ziel der Wiederverwertbarkeit von Fahrzeugen verpflichtet. Lieferanten müssen einen kompletten Materialnachweis für ihre Teile zur Verfügung stellen.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Richtlinie zur Reduzierung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes umsetzen, um zu den von der Groupe PSA getroffenen Verpflichtungen beizutragen. Diese steht in Einklang mit dem Klimaübereinkommen von Paris. Hierzu müssen jährlich die CO<sub>2</sub> Emissionen, die in Zusammenhang mit der Produktion inkl. ein- und ausgehender Logistikströme für die von der Groupe PSA bezogenen Produkte und Dienstleistungen entstehen, kommuniziert werden.

## **Erfüllung von ethischen Grundsätzen**

---

### ■ **Verbotene Substanzen und Materialien**

Ausstattung, Produkte und zugekaufte Teile, die PSA vom Zulieferer bezieht, seien dies Standardprodukte oder eigens für PSA entwickelte Produkte, müssen den im Herstellungsland gültigen Gesetzen und Vorschriften genauso entsprechen wie den Gesetzen und Vorschriften der Gebiete/Länder in denen die Produkte vertrieben und genutzt werden (EU, etc.). Dies betrifft Verbote und den restriktiven Einsatz von Materialien ebenso wie die Rückverfolgbarkeit bedenklicher Stoffe im Hinblick auf Gesundheits- und Umweltschutz.

---

### ■ **Gegen die Verwendung von Konfliktmineralien**

Die Groupe PSA stellt sich Ihrer Sorgfaltspflicht und plant die Einführung eines nachhaltigen Beschaffungsprozesses. Grundsatz der Groupe PSA ist es, in Zusammenarbeit mit den Lieferanten, vollkommene Transparenz hinsichtlich der Herkunft der Fertigungsmaterialien herzustellen, insbesondere wenn diese aus Konfliktgebieten

stammen (inklusive Wolfram, Tantal, Zinn und Gold [3TG]).

Der Lieferant verpflichtet sich zur schriftlichen Offenlegung:

- der detaillierten Zusammensetzung der Materialien, die zur Herstellung des Produktes verwendet wurden, sowie sämtlicher Änderungen an deren Zusammensetzung.
- sämtlicher Informationen zu Konfliktmineralien, die im Rahmen des EICC-GeSI Formulare erforderlich sind.
- der Schmelzen, aus denen direkt oder über Unterlieferanten Material bezogen wird.

Der Lieferant sieht davon ab, Materialien aus nicht gesetzeskonformen Quellen zu beziehen und verpflichtet sich zu einem nachhaltigen, verantwortungsvollen Lieferprozess.

---

#### ■ **Faire Handelsbedingungen**

Der Lieferant handelt im Einklang mit sämtlichen gültigen Anti-Korruptionsgesetzen, insbesondere dem U.K. Bribery Act. Sich selbst, Zulieferer und Dritte verpflichtet der Lieferant, keinerlei Bestechungen zu begehen; seien diese direkter oder indirekter Natur. Dies beinhaltet auch keinerlei Lieferung oder Lieferzusagen von Waren an Beamte, Regierungsbedienstete oder Beschäftigte von Firmen unter Regierungsbeteiligung oder Kontrolle, um Verträge zu erhalten oder zu verlängern; keinerlei wirtschaftliche Vorteilsnahme oder Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung von Personen im Rahmen deren Beamtentätigkeit.

Der Lieferant handelt gemäß sämtlichen geltenden Regeln des Wettbewerbs und wird alle möglichen, wettbewerbsverhindernden Maßnahmen (z.B. Kartelle) unterlassen und ggf. Gegenmaßnahmen implementieren. Der Lieferant muss seine Wettbewerbsfähigkeit und sein Marktverhalten unabhängig unter Beweis stellen, um einen gesunden Wettbewerb zwischen allen Akteuren zu gewährleisten.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Angestellten sowie deren Angehörige niemals in Konflikt zwischen privaten und Geschäftsinteressen geraten.

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationsanfragen der Groupe PSA transparent und offen zu beantworten, egal ob diese finanzieller oder anderer Natur sind.

Der Lieferant garantiert Geheimhaltung über sämtlichen Austausch an Daten oder Informationen zwischen ihm und der Groupe PSA, sowie den Schutz sämtlicher von der Groupe PSA kommunizierten Informationen.

Der Lieferant verpflichtet sich, geistiges Eigentum zu schützen und Betrug oder Missbrauch innerhalb der Lieferkette effektiv zu unterbinden.

---

#### ■ **Tierschutz**

Als Teil seiner Liefervereinbarung verpflichtet sich der Lieferant selbst sowie seine Unterlieferanten, die fünf Tierrechte, die von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) zum Wohl der Tiere formuliert wurden, anzuerkennen.

---

#### ■ **Einhaltung von Gesetzen**

Der Lieferant hält sich an Gesetze und Regulierungen in allen Geschäftsbereichen und allen Ländern seiner Geschäftstätigkeit. Er ist gehalten, die Groupe PSA von jeglichen ihm bekannt werdenden Einschränkungen ihres Verkaufsumfanges (Exportbeschränkungen, Umwelt, Sicherheit, Transport usw.) in Kenntnis zu setzen. Wie im globalen Rahmenabkommen der Groupe PSA dargelegt, ist der Lieferant gehalten, über die bloße Einhaltung der nationalen Gesetze zur Einhaltung der grundlegenden Menschenrechte hinaus als Maßstab für alle oben aufgeführten ILO-Regelungen aufzutreten.

Auf die Umwelt bezogen wendet der Lieferant internationale Konventionen auf seine geschäftlichen Aktivitäten und Produkte an.

---

#### ■ **Verbleib und Nutzung persönlicher Daten**

Der Lieferant verpflichtet sich, persönliche Daten nur gemäß der in Kraft befindlichen Gesetze und Regulierungen zu erheben und zu verwenden. Diese Daten dürfen vom Lieferanten nur wie vertraglich vereinbart genutzt werden.

**Outsourcing**

**Lieferantenverpflichtung**

**■ Beziehung des Lieferanten zu dessen Unterlieferanten**

Die Groupe PSA ruft Ihre Lieferanten auf, die Anwendung der o.g. Prinzipien durch die gesamte Zulieferkette hindurch zu begleiten. Hierzu verpflichtet sich der Lieferant, seine eigenen Lieferanten hinsichtlich der CSR-Punkte zu sensibilisieren und Grundsätze verantwortungsvollen Beschaffens unter Berücksichtigung dieser Prinzipien zu implementieren. Außerdem setzt der Lieferant alle notwendigen Überprüfungsverfahren für die eigene Zuliefererkette ein.

Der Lieferant erklärt, den obigen Text gelesen zu haben und erklärt sich damit einverstanden die Grundsätze innerhalb seines Unternehmens bzw. seiner Gruppe umzusetzen. Außerdem werden diese Grundsätze weltweit in allen Zweigstellen oder Tochterunternehmen umgesetzt.

Der Lieferant akzeptiert ausdrücklich, Selbstbeurteilungsfragebögen auszufüllen. Er ist bereit, sich Audits an unterschiedlichen Standorten seines Unternehmens oder an Standorten von Tochterunternehmen durch die Groupe PSA oder durch von der Groupe PSA beauftragte Dritte zu diesem Zweck zu unterziehen.

Unternehmen:

---

Nachname / Vorname:

---

Funktion:

---

eMail:

---

Datum:

---

Wir werden gemäß den sozialen und umweltbezogenen Richtlinien und Anforderungen der Groupe PSA handeln.

Unterschrift: